

# Entwurf der 1. Nachtragssatzung

für das Haushaltsjahr 2025

KULTURNY RUM HORNJA ŁUŽICA-DELNJA ŠLESKA

**KULTUR**  
Raum

OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEN



## Vorbericht

Der Kulturkonvent hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2025 die Haushaltssatzung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Mit der Haushaltssatzung 2025 wurde der Umlagesatz für die Kulturumlage auf 0,7177390171 v. H. festgesetzt.

Die Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr 2025 wurden am 6. August 2025 bekannt gegeben. Bisher wurde gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 SächsFAG von der Möglichkeit der Festsetzung von Teilbeträgen analog der Vorjahreswerte Gebrauch gemacht.

Der Sächsische Landtag hat am 26. Juni 2025 den Entwurf des Doppelhaushaltes 2025/2026 beschlossen. Mit dem neuen Doppelhaushalt wurde die den Kulturräumen zur Verfügung stehende Gesamtschlüsselmasse auf 107,2 Mio. Euro erhöht. Die Landeszuweisung an den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien hat sich auf Grund des vorgenannten und Zuweisungsbescheid vom 01.09.2025 auf 13.247.285,42 Euro erhöht.

Nach § 6 Absatz 4 SächsKRG darf die Landeszuweisung nicht Höher sein als das zweifache der Kulturumlage.

Eine Landeszuweisung i. H. v. 13.247.285,42 Euro erfordert demnach eine Kulturumlage i. H. v. 6.623.642,71 Euro. Der derzeitige Planansatz beläuft sich auf 6.314.704,00 Euro.

Mittels einer 1. Nachtragssatzung für 2025 soll der Umlagesatz abgesenkt werden, um die erforderliche Kulturumlage i. H. v. 6.623.642,71 Euro zu vereinnahmen. Darüber hinaus werden bei Berechnung der Kulturumlage die Umlagegrundlagen für 2025 berücksichtigt, welche am 6. August 2025 bekannt gegeben wurden.

Die Höhe der Kulturumlage errechnet sich gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsFAG durch Anwendung des Umlagesatzes auf die Umlagegrundlagen der Mitglieder des Kulturraumes.

Mitglied des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien	Umlagegrundlagen 2025	Umlagesatz 1. Nachtragssatzung 2025 (v.H.)	Höhe der Kulturumlage 2025	Höhe der Kulturumlage 2024	Differenz
Landkreis Bautzen	518.845.813,14 €	0,6674745536	3.463.163,78 €	3.457.038,41 €	6.125,36 €
Landkreis Görlitz	378.519.674,55 €	0,6674745536	2.526.522,51 €	2.222.802,32 €	303.720,19 €
Stadt Görlitz	94.978.366,32 €	0,6674745536	633.956,43 €	634.863,27 €	-906,84 €
<b>Gesamt</b>	<b>992.343.854,01 €</b>	<b>0,6674745536</b>	<b>6.623.642,71 €</b>	<b>6.314.704,00 €</b>	<b>308.938,71 €</b>

Weitere Änderungen der Haushaltssatzung 2025 werden nicht vorgenommen.

Auf die Erstellung eines umfangreichen Nachtragshaushaltsplanes wird verzichtet, da infolge der Mehrerträge aus Landeszuweisungen und der Kulturumlage eine Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses zu erwarten ist. Zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen werden (vorbehaltlich bevorstehender Konventsbeschlüsse) in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und –auszahlungen unerheblichen Umfang geleistet.

# **Entwurf der 1. Nachtragssatzung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien für das Haushaltsjahr 2025**

Gemäß §§ 76, 77 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und in Verbindung mit § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Kulturkonvent am 24. Oktober 2025 folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

## **§ 1**

Die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.

## **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4**

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

## **§ 5**

Der Umlagesatz zur Ermittlung der Kulturumlage wird von bisher 0,7177390171 v. H.  
auf 0,6674745536 v. H.  
festgesetzt.

Görlitz, den

Dr. Stephan Meyer  
Konventsvorsitzender